

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 10

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. März 1925.

Inhalt.

Gesetz über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Gewerbeschulen; die Handelsschulen; des Ministers des Innern: das polizeiliche Meldewesen; des Justizministers: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Gesetz

(Vom 27. Februar 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. Februar 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, soweit dies zur Behebung einer wirtschaftlichen Notlage erforderlich erscheint,

1. für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrag von 6 Millionen Reichsmark zu übernehmen und zwar:
 - a. zugunsten des badischen Handwerks bis zu einem Betrag von 3 Millionen Reichsmark,
 - b. zugunsten der Einkaufsgenossenschaften des Handels bis zu einem Betrag von 1,5 Millionen Reichsmark,
 - c. zugunsten von Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) ebenfalls bis zu einem Betrag von 1,5 Millionen Reichsmark,
2. die von einer der unter Ziffer 1 genannten Gruppen nicht benötigten Staatsbürgschaften ganz oder teilweise einer anderen dieser Gruppen zukommen zu lassen,
3. von den Zinsen, welche auf die hiernach in Anspruch genommenen Kredite fällig werden, 3% auf die Staatskasse zu übernehmen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Die Bürgschaft erlischt nach Maßgabe der einzelnen Abdeckungen und spätestens am 1. Dezember 1925.

§ 2.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, soweit die in § 1 bezeichnete Bürgschaftssumme nicht voll in Anspruch genommen wird, bis zum Höchstbetrag von 250 000 Reichsmark die selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Kreditgenossenschaften (Schulze-Dehli'sche Genossenschaften) zu übernehmen.

§ 3.

Die weitere Ausgestaltung der Bürgschaft wird dem Minister des Innern überlassen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. März 1925.)

Die Gewerbeschulen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Der § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5.

Allgemein verbindliche Unterrichtsfächer der Gewerbeschulen sind:

Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde, Werkstofflehre mit technischer Chemie, Werkzeug- und Maschinenlehre, Naturlehre, Geometrie, Projektionslehre, Freihandzeichnen, Technisches Skizzieren und Zeichnen, Modellieren, Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht, Rechnen mit Preisbildung, Buchhaltung.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere der gewerblichen und industriellen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Unterricht im Kochen als verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden.

Artikel II.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 6. März 1925.)

Die Handelsschulen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Der § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend, erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5.

Allgemein verbindliche Unterrichtsfächer der Handelsschulen sind:

Religion, deutsche Sprache, Staatskunde, Fremdsprachen, Wirtschaftslehre und wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde, kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre, Rechnen und Buchhaltung, Einheitskurzschrift und Maschinenschriften.

Auf Antrag der Gemeindebehörden können für einzelne Schulen noch weitere, der kaufmännischen Ausbildung dienende Unterrichtsfächer, sowie Gesang und Turnen, ferner für Mädchen Haushaltungskunde oder Kochen als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

Artikel II.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 6. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 2. März 1925.)

Das polizeiliche Meldewesen.

Die Verordnung vom 11. Oktober 1923, das polizeiliche Meldewesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326), wird aufgehoben. Der § 13 der Verordnung vom 8. Mai 1883, das polizeiliche Meldewesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123), in der Fassung vom 10. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) erhält folgenden Wortlaut:

§ 13.

Die Vordrucke zu den Meldeformularen sind den zur Meldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu behändigen.

Karlsruhe, den 2. März 1925.

Der Minister des Innern

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1925.)

Die Führung der Grund- und Handbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist im Grundbuchbezirk Werbach (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) am 1. März 1925 in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 2. März 1925.

Der Justizminister

Trunk.